



Bandbreiten für die Bemessung der Genugtuung bei schweren Beeinträchtigungen der physischen oder psychischen Integrität aus Impffolgen

Das Epidemiengesetz vom 28. September 2012 (EpG; SR 818.101) sieht in Artikel 65 einen Anspruch auf Genugtuung für Impfschäden bis höchstens 70 000 Franken vor. Die Genugtuung bringt zum Ausdruck, dass die staatliche Gemeinschaft die schwierige Situation der oder des durch eine Impfung Geschädigten anerkennt.

Eine Genugtuung (finanzielle Entschädigung) wird nur Opfern mit einer **schweren Beeinträchtigung** der physischen oder psychischen Integrität gewährt (z. B. bleibende oder langandauernde Beeinträchtigung, langwieriger und komplizierter Heilungsverlauf oder starkes physisches und/oder psychisches Leiden) und sie soll nicht zwingend den gesamten erlittenen Schaden abdecken. Bei der Beurteilung der Schwere einer Beeinträchtigung berücksichtigt die Behörde insbesondere folgende Faktoren: Reversibilität der Beeinträchtigung, Dauer der Arbeitsunfähigkeit, Dauer des Spitalaufenthalts, Art der medizinischen Behandlung (Operationen usw.), Grad der Invalidität, Grad der Veränderungen des Berufs- oder Privatlebens.

In Bezug auf Anspruch und Höhe lehnt sich die Genugtuung nach EpG an das Opferhilfegesetz vom 23. März 2007 (OHG; SR 312.5) an. Zu Informationszwecken finden Sie nachstehend die vom Bundesamt für Justiz (BJ)¹ ausgearbeiteten Bandbreiten, ergänzend zu Rechtsprechung und Lehre im Bereich Opferhilfe². In dieser Tabelle ist die Art der Beeinträchtigung der physischen Integrität an die Begehung einer Straftat geknüpft. Insofern kann der Leitfaden des BJ dem EDI nur als Hilfe dienen, um die Höhe der Genugtuung in den besonderen Fällen von Impfschäden zu bestimmen. Zu beachten ist, dass gemäss dem Leitfaden des BJ bei nicht bleibenden Beeinträchtigungen eine Genugtuung nur dann zulässig ist, wenn erschwerende Begleitumstände hinzukommen (z. B. langer Spitalhausaufenthalt, langandauernde Schmerzen oder Arbeitsunfähigkeit). Eine Heilung ohne grössere Komplikationen und ohne bleibende Beeinträchtigung begründet in der Regel keinen Anspruch auf Genugtuung³.

Bandbreiten		Beispiele	
5	55 000 – 76 000*	Schwerste bleibende körperliche Beeinträchtigungen mit lebenslanger Arbeitsunfähigkeit	Tetraplegie, schwerste Hirnschädigungen, Verlust beider Augen
4	22 000 – 55 000	Schwere körperliche Beeinträchtigungen mit lebenslangen Folgen und ein schweres psychisches Trauma nach aussergewöhnlich eindrücklichen Gewaltbereignissen	Entstellende Narben, schweres Schädel-Hirntrauma, Verlust eines Auges, eines Armes oder eines Beines, sehr starke und schmerzhafte Verletzung der Wirbelsäule, Verlust des Gehörs
3	11 000 – 22 000	Körperliche Beeinträchtigungen mit dauerhaften Folgen	Verlust der Milz, eines Fingers, des Geruchs- oder des Geschmackssinns
2	6000 – 11 000	Körperliche Beeinträchtigungen mit längerem, komplexerem Heilungsverlauf und möglichen Spätfolgen	Operationen, lange Rehabilitation, Verminderung der Sehkraft, Darmlähmungen, erhöhte Infektanfälligkeit
1	bis 6000	Nicht unerhebliche, verheilende körperliche Beeinträchtigungen; geringfügige Beeinträchtigungen, sofern erschwerende Umstände vorliegen	Knochenbrüche, Gehirnerschütterungen

Bandbreiten gemäss Leitfaden zur Bemessung der Genugtuung nach Opferhilfegesetz vom 12. Dezember 2024.

**Zu beachten ist, dass der Höchstbetrag gemäss OHG nun höher ist als derjenige gemäss EpG, der weiterhin 70 000 Franken beträgt.*

¹ BJ, Leitfaden zur Bemessung der Genugtuung nach Opferhilfegesetz, 12. Dezember 2024, S. 13:
<https://www.bj.admin.ch/dam/bj/de/data/gesellschaft/opferhilfe/hilfsmittel/leitf-genugtuung-ohg-2024.pdf.download.pdf/leitf-genugtuung-ohg-2024-d.pdf>.

² Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 23. März 2007 (OHG, SR 312.5); Botschaft vom 9. November 2005, BBI 2005, 7165, 7227

³ *Op. cit.*, S. 6, Rz.°11